



Der Collm-Bote

Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Wermsdorf mit ihren Ortsteilen Calbitz, Collm, Gröppendorf, Lampersdorf, Liptitz, Luppä, Mahlis, Malkwitz, Wadewitz und Wiederoda.

Eine Amerikanerin in Sachsen

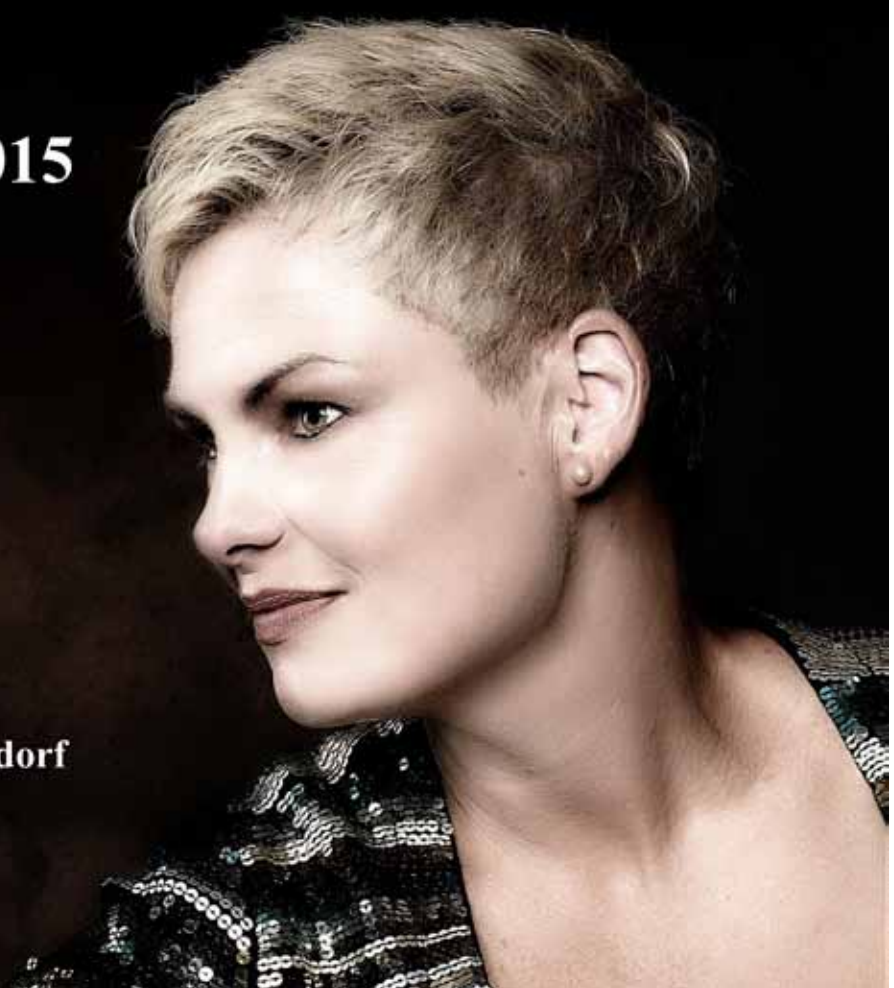
MaryBeth Mueller
Gesang

Marcus Ludwig
Klavier

**Sonntag
15. November 2015
17:00 Uhr
Ovalsaal
Schloss Hubertusburg
Wermsdorf**

**Karten 15 Euro,
im Vorverkauf in der
Touristinformation Wermsdorf**

www.marybeth.de



Amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Sitzung des Gemeinderates

Am **Donnerstag, dem 29.10.2015** findet um 19.00 Uhr im Schlosssaal des Alten Jagdschlusses Wermisdorf eine Gemeinderatssitzung statt.

Tagesordnung:

A Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Gemeinderatssitzung durch den Bürgermeister
2. Bürgerfragestunde
3. Beschlussvorlagen
- 3.1 Beschlussvorlage - Vergabe Projektierungsleistungen zur Anpassung des Vorhabens „Neubau Grundschule Wermisdorf“ an die Bedingungen der neuen Förderrichtlinie Schulinfra
4. Zuwendungen und Spenden
5. Informationen des Bürgermeisters
6. Anfragen der Gemeinderäte
7. Sonstiges

B Nichtöffentlicher Teil

Ich lade Sie zu dieser Sitzung recht herzlich ein.



Matthias Müller
Bürgermeister

Auszug aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 01.10.2015

Tagungsort: Schlosssaal Altes Jagdschloß Wermisdorf
Tagungstermin: 01.10.2015; 19.00 Uhr

Der Bürgermeister Herr Müller begrüßte alle Anwesenden und eröffnete die Gemeinderatssitzung. Mit den 12 anwesenden Gemeinderäten und dem Bürgermeister war die Beschlussfähigkeit gegeben.

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- | | |
|------------------------|--|
| Beschluss Nr. 49/10/15 | Stellungnahme zum Rohentwurf des Regionalplanes Leipzig - Westsachsen 2017 |
| Beschluss Nr. 50/10/15 | Satzung über Sondernutzungen und Sondernutzungsgebühren in der Gemeinde Wermisdorf |
| Beschluss Nr. 51/10/15 | Ausübung des allgemeinen Vorkaufsrechtes Flurstück 317/1 der Gemarkung Wermisdorf |
| Beschluss Nr. 52/10/15 | Grunderwerb von Teilflächen im Bereich des Teichweges in Lampersdorf |
| Beschluss Nr. 53/10/15 | Befreiung von Festsetzungen des Bauungsplanes GI Zeppelinwiesen |
| Beschluss Nr. 54/10/15 | Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe von Bauleistungen zur Errichtung von Löschwassersystemen in Collm und Mahlis |
| Beschluss Nr. 55/10/15 | Spenden und Zuwendungen |
| Sonstiges | |



Matthias Müller
Bürgermeister

Satzung

über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Wermisdorf (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), den §§ 18 und 22 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) und dem § 8 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2014 (BGBl. I S. 538) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wermisdorf mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen höheren Straßenbaubehörde und der Rechtsaufsichtsbehörde in seiner Sitzung am 01.10.2015 mit Beschluss-Nr. 50/10/15 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Wermisdorf einschließlich aller Ortsteile.

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen entsprechend § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.

§ 2

Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht

(1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist eine Sondernutzung im Sinne des § 18 Abs.1 SächsStrG und bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Gemeinde Wermisdorf. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. In Fällen, in denen die Gemeinde nicht Straßenbaulastträger ist, bedarf es der Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden.

(2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

(3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs.1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG).

§ 3

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere

- a) das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen;

- b) in den Straßenraum mehr als nur geringfügig hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern;
- c) das Aufstellen von Bauwagen, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen;
- d) das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten;
- e) die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen;
- f) die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückzufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);
- g) das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen;
- h) das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Vermietung oder des Verkaufs;
- i) das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;
- j) das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern; das Aufstellen und Auslegen von Waren vor den Geschäften;
- k) das Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Hausmüll auf Gehwegen oder Wertstoffen auf dafür vorgesehen Containerstandplätzen;
- l) das Aufstellen von Altkleidercontainern auf den durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten Flächen;
- m) das Aufstellen von Glascontainern im Rahmen des Dualen Systems (Grüner Punkt) auf den durch die Gemeinde Wermsdorf zur Verfügung gestellte Flächen;
- n) Aufgrabungen aller Art;
- o) das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanter Handel

(2)
Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 22 Abs.1 SächsStrG als Sondernutzung und bedürfen nach § 18 Abs. 1 SächsStrG der Erlaubnis der jeweiligen Straßenbaubehörden.

(3)
Die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird, ist in der Satzung Wahlwerbeverfahrensregelung der Gemeinde Wermsdorf vom 29.11.2012 (Beschluss Nr. 60/12) geregelt und somit nicht Bestandteil der Sondernutzungssatzung.

(4)
Die Werbung für Veranstaltungen, Produkte etc. mittels Plakaten an öffentlichen Masten bzw. Einrichtungen ist untersagt. Durch den Bewerber selbst zur Verfügung zu stellende Werbeträger (Gerüste, Rahmen, Aufsteller, mobile Schilderstände) können im Einzelfall genehmigt werden. Ebenso sind das Dauerparken von Fahrzeugen, Anhängern etc. auf öffentlichen Straßen und Parkflächen zum Zwecke der Werbung bzw. Fahrzeugkorsos im öffentlichen Verkehrsraum nicht gestattet.

§ 4 Erlaubnisantrag

(1)
Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich mindestens 10 Werktage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen.
Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(2)
Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

(3)
Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen sind zeitgleich für Sondernutzungen an Kreis-, Landes- und Bundesstraßen beim Landratsamt Nord-sachsen, Straßenverkehrsamt als der zuständigen Straßenverkehrsbehörde oder für Gemeindestraßen bei Gemeinde Wermsdorf Abt. Tiefbau zu stellen.

§ 5 Erlaubniserteilung

(1)
Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde. Sie wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

(2)
Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.

(3)
Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.

§ 6 Erlaubnisversagung

(1)
Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.

(2)
Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes, oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.
Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
- b) die Sondernutzung an anderer Stelle bzw. durch andere Mittel bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
- c) die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
- d) zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.
- e) das optische Erscheinungsbild der Ortslagen durch die Ausübung der Sondernutzung negativ beeinflusst werden kann.

(3)
Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 4 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist.

§ 7**Pflichten des Erlaubnisnehmers**

(1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.

Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Gemeinde ist 10 Werktage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Soweit die Gemeinde nicht Straßenbaulastträger ist, unterrichtet sie unverzüglich die Straßenbaubehörde.

(3) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

§ 8**Haftung und Sicherheiten**

(1) Die Gemeinde kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichttrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Gemeinde kann die Hinterlegung einer Sicherheit zugunsten des betroffenen Straßenbaulastträgers fordern. Dem Straßenbaulastträger zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer den Straßenbaulastträger freizustellen.

(3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen.

Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Gemeinde gefertigt. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, wird die Straßenbaubehörde hinzugezogen. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber dem Träger der Straßenbaulast hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von 5 Jahren.

(4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen den Straßenbaulastträger.

(5) Der Träger der Straßenbaulast haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihm oder seinen Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 9**Erlaubnisfreie Sondernutzung, Ausnahmen**

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
- bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppentufen, wenn sie nicht mehr als 0,5 m in einen Gehweg oder 0,75 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
 - die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;
 - die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der Anfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
 - das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur am Tag vor der Abholung ab 16 Uhr und am Tag der Entleerung;
 - behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen;
 - Warenauslagen vor Geschäften und Unternehmen bis 1 qm (das Begehen/Befahren von Gehwegen mit Kinderwagen, Rollstühlen etc. muss jedoch gewährleistet sein).

(2) Sonstige nach öffentlichem Rechte erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

(3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 10**Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs.1 Nr.3 bis 9 Sächs-StrG oder in § 23 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere
- entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt;
 - einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
 - eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert;
 - Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 500 EUR, in bestimmten Fällen sogar mit bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 11**Erhebung von Gebühren und Kostenersatz**

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 12 Gebührensschuldner

- (1)
Gebührensschuldner sind
- a) der Antragsteller;
 - b) der Erlaubnisnehmer;
 - c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2)
Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldnern haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 13 Gebührenberechnung

- (1)
Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.
- (2)
Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet.
Ergeben sich bei der Errechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (3)
Die Mindestgebühr beträgt 10,00 EUR.
- (4)
Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

§ 14 Gebührenerstattung

Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren erstattet werden. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. Die Gemeinde ist berechtigt, eine angemessene Pauschale zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten.
Wegen einer vorfristigen Beendigung der Sondernutzung bzw. Nichtausschöpfung der beantragten Fläche, Anzahl etc. werden keinen Gebühren rückerstattet.

§ 15 Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten

- (1)
Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung (AO) entsprechend.
- (2)
Kosten, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Gebührenpflichtige nach § 12 dieser Satzung zu tragen.

§ 16 Gebührenschild und Fälligkeit der Gebühren

- (1)
Die Gebührenpflicht entsteht
- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
 - b) für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum;
 - c) sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschild für das laufende

- Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre entsteht die Gebührenschild mit Beginn des jeweiligen Jahres;
- d) für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten der Satzung;
 - e) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2)
Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von der Beendigung der Sondernutzung.

(3)
Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 16 Abs. 1

1. Buchstabe a, c und d mit Bekanntgabe des Bescheides fällig;
2. Buchstabe b erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zu Beginn der Zeitperiode fällig.
3. Bei Sondernutzungen auf Widerruf jeweils zu Beginn des Folgejahres fällig.

Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 17 Gebührenminderung/-befreiung

Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen oder die Gebühr kann gemindert werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen oder sonstigen allgemeinen förderwürdigen Zwecken dient.

§ 18 Übergangsregelung

Bereits genehmigte und bestehende Sondernutzungen, die auf Zeit oder Widerruf erlassen wurden, bedürfen keiner erneuten Erlaubnis nach dieser Satzung. Unbefristete bzw. langfristige Sondernutzungen werden auf Grund dieser Satzung überarbeitet. Der Erlaubnisnehmer hat die Möglichkeit, von der Fortführung der Sondernutzung abzusehen.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt „Der Collm-Bote“ am 21.10.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Wermsdorf vom 19.05.2000 und die Satzung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Wermsdorf vom außer Kraft.

Ausgefertigt: Wermsdorf, 2.10.2015



M. Müller
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen

siehe Seite 6.

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen
Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen als

Gebühren- gruppen/ Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung/ Gebührengruppe	Bemessungsgrundlage, Zeiteinheit/Maßeinheit	Gebühr nach Bemessungsgrundlage
Gebühren- gruppe 1			
Kreuzungen			
Längsverlegungen			
Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten;			
Schienen, Gleise			
1.20	- Dauernutzung	Pro Jahr je angef. 100 m	100,00 €
1.21	- befristet	Pro Monat -"-	25,00 €
Förderbänder, Seilbahnen einschl. Masten			
1.30	- Dauernutzung	Pro Jahr	100,00 €
1.31	- befristet	Bis zu 1 Monat	25,00 €
Bauliche Anlagen			
- einschl. Schilder bis 0,4 m² , Pfosten, Masten u. a. (außer Werbeschilder)			
1.40	- Dauernutzung	Pro Jahr bis 0,4 m ²	50,00 €
1.41	- befristet	Woche bis 0,4 m ²	5,00 €
- über 0,4 m²			
1.42	- Dauernutzung	Jahr über 0,4 m ²	100,00 €
1.43	- befristet	Woche über 0,4 m ²	10,00 €
Baugerüste			
1.50	- Kleingerüste, Rollrüstung	Pro Tag	10,00 €
1.51	- bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 1 Monat	einmalig	25,00 €
1.52	- für jeden weiteren Monat	Pro Monat	20,00 €
1.53	- über 10 m Frontlänge bis zu 1 Monat	einmalig	45,00 €
1.54	- für jeden weiteren Monat	Pro Monat	40,00 €
Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen			
1.55	- befristet	Pro Woche lfm	1,00 €
1.56		Pro Monat lfm	5,00 €
1.57	- Dauernutzung	Pro Jahr lfm	20,00 €
1.58	- bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken bis max. 1 m ² Fläche		- doppelte Gebühr der Ziffern 1.45 - 1.47
Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen			
1.60	- bis zu 1 Monat	einmalig	30,00 €
1.61	- für jeden weiteren angefangenen Monat	Pro Monat	10,00 €
Vorübergehende, befristete Ablagerung von (Bau) Material und Aufstellung von Maschinen, Containern, Geräten, einschl. Hilfseinrichtungen - soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend			
1.70		Kleinstflächen bis 10 m ²	
1.71		Tag	5,00 €
		Monat	15,00 €
1.72	Das Aufstellen von Schutt- und Abfallcontainern bis zu 24 h ist gebührenfrei.	Kleinflächen 10 bis 30 m ²	
1.73		Tag	10,00 €
		Monat	40,00 €
1.74		Großflächen 30 - 50 m ²	
1.75		Tag	20,00 €
		Monat	70,00 €
1.76		50 - 100 m ²	
1.77		Tag	50,00 €
		Monat	110,00 €

Gebühren- gruppen/ Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung/ Gebührengruppe	Bemessungsgrundlage, Zeiteinheit/Maßeinheit	Gebühr nach Bemessungsgrundlage
Gebühren- gruppe 1 Kreuzungen			
1.78		Über 100 m ²	
1.79		Woche	70,00 €
		Monat	150,00 €
1.80	Altkleidercontainer	Stück pro Jahr	150,00 €
1.81	Wertstoffcontainer (Glas, Grüner Punkt) Für alle Stellflächen der Gem. Wdf.	Psch. pro Jahr	50,00 €
	Altkleider- und Wertstoffcontainer dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Containerstellplätzen abgestellt werden. Zuteilung der Stellflächen erfolgt durch die Gemeinde Wermsdorf. Es besteht kein Anspruch auf Erhalt einer Stellfläche.		
1.90	Baustellenfahrzeuge einer Baustelle sowie das Abstellen von fahrtüchtigen Fahrzeugen zu nicht widmungsgemäßen Zwecken; Dauerparken	Tag	5,00 €
		Woche	25,00 €
		Monat	75,00 €
1.91	Aufgrabungen aller Art (auch im Zusammenhang mit bürgerlich-rechtlichen Nutzungen) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m - bei einer Baugrubenbreite bis 1 m - bei einer Baugrubenbreite über 1 m	Tag pro lfd. Meter	2,00 €
		Tag pro lfd. Meter	3,00 €
Gebühren- gruppe 2 Bauliche Anlagen			
	Werbeanlagen, -schilder und Warenautomaten (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen		
2.00	- auf Dauer	Jahr	100,00 €
2.01	- befristet	Monat	10,00 €
Gebühren- gruppe 3 Gewerbliche Nutzung und Veranstaltungen			
	Ausstellungs-, Eis- und Verkaufswagen, Verkaufsstände		
3.01	- bis 15 m ² Grundfläche	Tag	25,00 €
3.02		Monat	40,00 €
3.03	- über 15 m ² Grundfläche	Tag	35,00 €
3.04		Monat	50,00 €
3.10	Warenständer, Warenauslage	Monat m ²	5,00 €
3.11		Jahr m ²	50,00 €
3.20	Verkaufsautomaten	Jahr Stück	100,00 €
	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur i. V. m. einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) pro qm genutzter Fläche		
3.30	- in den Monaten Mai bis September	Monat m ²	2,00 €
3.31	- in der übrigen Jahreszeit	Monat m ²	1,00 €
3.40	Vorauswahlständer vor gastronomischen Einrichtungen und Geschäften		
	- bis 3 m ²	Monat bis 3 m ²	5,00 €
3.41	- bis 10 m ²	Monat bis 10 m ²	10,00 €

Gebühren- gruppen/ Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung/ Gebührengruppe	Bemessungsgrundlage, Zeiteinheit/Maßeinheit	Gebühr nach Bemessungsgrundlage
Gebühren- gruppe 3	Gewerbliche Nutzung und Veranstaltungen		
3.50	Imbisswagen und Imbissstände	Woche	10,00 €
3.51	mit festem Standort mit nicht mehr als 10 m ² Fläche	Monat	20,00 €
3.52		1/2 Jahr	50,00 €
3.53		1 Jahr	100,00 €
3.60	Übermäßige Straßennutzung Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftl. und sonstige Zwecke	Tag	30,00 €
Gebühren- gruppe 4	Sonstige vorübergehende, nicht kommerzielle Sondernutzung		
4.10	Aufsteller zu Werbezwecken, die nicht politische Werbung sind.	Tag m ²	3,00 €
4.20	Werbe- und Informationsveranstaltungen (Fahrzeuge, Informationsstände, Tribünen u.a.) je Stand	Tag m ²	3,00 €
4.30	Für kulturelle Veranstaltungen , die im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr ermäßigt werden.	4.10 bis 4.20	Einzelfallentscheidung
4.40	Fahnenmasten, Transparente u.a. zu	Monat Stück	10,00 €
4.41	Werbzwecken	Jahr Stück	100,00 €
4.50	Schaukästen , soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	Jahr Stück	100,00 €
4.60	Freistehende Schaustelleinrichtungen	Woche	5,00 €
4.61	(Vitrinen usw.) mit nicht mehr als 1 m ² Fläche	Monat	20,00 €
4.62		Jahr	100,00 €
4.70	Fahrradständer		
4.71	- Bis 5 Räder	Jahr	30,00 €
	- Bis 10 Räder		60,00 €
Gebühren- gruppe 5	Sonstige Gebühren		
5.00	Mindestgebühr		10,00 €
	- pauschal pro Vorgang/Antrag		
5.10	Pauschalgebühr Einbehalt für nicht in Anspruch genommene Sondernutzungen		10 % der festgesetzten Gebühr, mindestens aber 5,00 €
5.20	Abnahme und Entsorgung von Werbeträgern, Plakaten etc., da keine Sondernutzung im Sinne der Sondernutzungssatzung	Pro Plakat	20,00 €

**DER COLLM-BOTE**

Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Wermisdorf mit ihren Ortsteilen Calbitz, Collm, Gröppendorf, Lampersdorf, Liptitz, Luppa, Mahlis, Malkwitz, Wadewitz, Wiederoda und vom Abwasserzweckverband „Oberes Döllnitztal“

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal im Monat und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte verteilt.

- Herausgeber: Gemeinde Wermisdorf, 04779 Wermisdorf, Altes Jagdschloss 1, Telefon: (034364) 8110, E-Mail: collmbote@wermisdorf.de
- Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Gemeindeverwaltung Wermisdorf, Bürgermeister Matthias Müller
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0 vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agn/herzberg

Einzelexemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Preisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel-Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

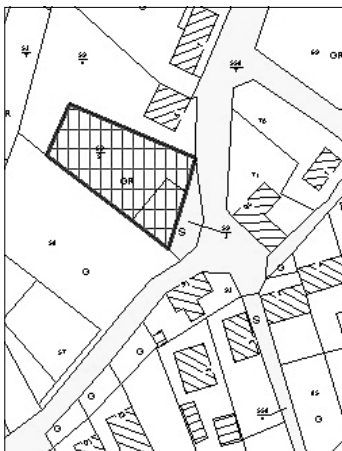
Mitteilungen/Informationen

Das Liegenschaftsamt informiert

Baugrundstücke in Wermsdorf und Umgebung

Baugrundstück in Wermsdorf

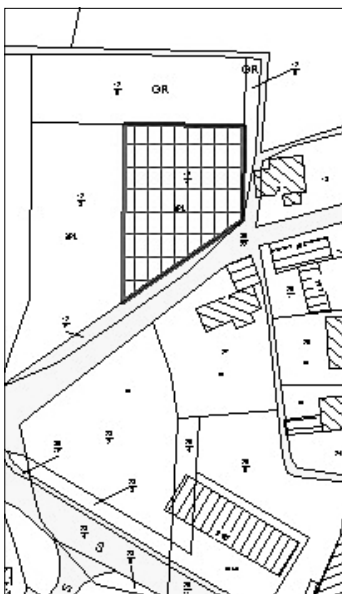
Lage:
04779 Wermsdorf,
Glöcknerstraße
Gemarkung:
Wermsdorf
Flurstücksnummer:
59/5
Grundstücksgröße:
672 qm
Eigentümer:
Gemeinde Wermsdorf
Kaufpreis:
nach geltendem
Bodenrichtwert für Bauland
(derzeitig 25,00 EUR/qm)



Objektbeschreibung:
Das Grundstück hat einen regelmäßigen Zuschnitt und wird derzeit als Grünfläche genutzt. Es ist als Eigenheimstandort geeignet.

Baugrundstück in Liptitz

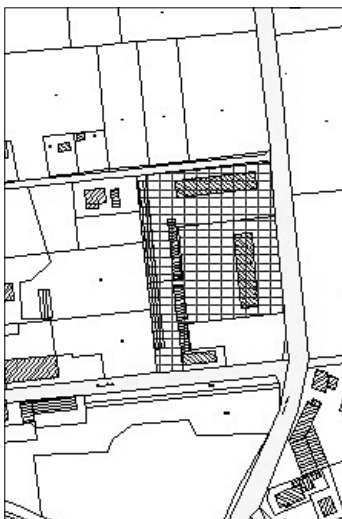
Lage:
04779 Wermsdorf/OT Liptitz,
Blumenstraße
Gemarkung:
Liptitz
Flurstücksnummer:
12/4
Grundstücksgröße:
796 qm
Eigentümer:
Gemeinde Wermsdorf
Kaufpreis:
nach geltendem Bodenricht-
wert für Bauland
(derzeitig 10,00 EUR/qm)



Objektbeschreibung:
Das Grundstück hat einen regelmäßigen Zuschnitt und wird derzeit als Grünfläche genutzt. Es ist als Eigenheimstandort geeignet.

Eigentumswohnungen in Calbitz

Lage:
04779 Wermsdorf/OT Calbitz,
Kötitzer und Böhlauer Straße
Gemarkung:
Calbitz
Flurstücksnummer:
Wohnungsgröße:
51,4 qm/57,4 qm
Eigentümer:
Gemeinde Wermsdorf
Kaufpreis:
22.600 EUR bis 24.600 EUR
(je nach Lage und Ausstattung)



Objektbeschreibung:

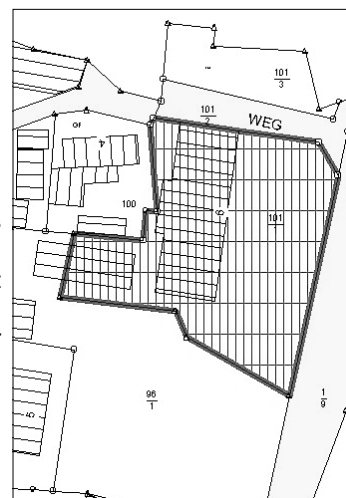
Es handelt sich um 10 Eigentumswohnungen, welche im Paket aber auch einzeln verkauft werden.

Im Wohnblock der Kötitzer Straße stehen 4 Wohnungen zum Verkauf. Drei der Wohnungen sind 3-Raum-Wohnungen und haben eine Größe von 57,4 qm, die vierte ist eine Zwei-Raum-Wohnung mit einer Größe von 47,4 qm. Die Wohnbereiche wurden 1994 teilweise saniert.

Im Wohnblock Böhlauer Straße stehen 6 Wohnungen zum Verkauf. Die Wohnungen haben alle eine Größe von 51,4 qm und sind Zwei-Raum-Wohnungen. Zwei der Wohnungen wurden 2009 und 2012 umfassend saniert.

Verkauf ehemaliges Schulgebäude in Mahlis

Objekt:
ehemaliges Schulgebäude
Standort/Lage:
04779 Wermsdorf/OT Mahlis,
Karl-Marx-Straße 6



Objektbeschreibung:
Leer stehendes ehemaliges
Schulgebäude
Der Grund und Boden befindet
sich im Eigentum der Kirche.
Die Verkaufsbereitschaft der
Kirche liegt vor.
Baujahr: 1878
Bauzustand:
sanierungsbedürftig
Nutzungsempfehlung:
Das Grundstück ist zur Wohn-
bebauung als auch zu gewerblichen Zwecken ausbaufähig.

Verkaufsobjekt in Mahlis

Lage:
04779 Wermsdorf/OT Mahlis,
Bahnhofstraße 6a
Gemarkung:
Mahlis
Flurstücksnummer:
82
Grundstücksgröße:
1.830 qm
Eigentümer:
Gemeinde Wermsdorf
Kaufpreis:
nach Gutachten



Objektbeschreibung:
Leer stehendes ehemaliges
Schulgebäude
Das Grundstück hat eine Grö-
ße von 1.830 qm. Das aufstehende Gebäude wurde 1976 gebaut
und bis November als Werkstatt für Behinderte mit 598qm genutzt.
Im Obergeschoss der linken Haushälfte befindet sich eine Wohn-
ung mit 86,4 qm. Diese ist vermietet. Das Objekt besitzt eine
Ölheizung und ist teilweise unterkellert. Am Gebäude befindet
sich ein Garagenanbau.

Haben Sie Interesse an einem Objekt, dann vereinbaren Sie mit uns einen Termin. Die Energieausweise der Objekte liegen der Gemeinde vor und können eingesehen werden.

Kontakt für Kaufangebote oder Besichtigungstermine:
Gemeindeverwaltung Wermsdorf- Sachgebiet Liegenschaften
Altes Jagdschloß 1, 04779 Wermsdorf
Tel.: 034364 81118 Fax: 034364 81131
E-Mail: ubrich@wermsdorf.de



Neue Bücher in der Zentralbibliothek Wermisdorf

Eine kleine Auswahl neu in den Bestand aufgenommener Bücher werden hier kurz vorgestellt.

Marc Elsberg: Blackout: Morgen ist es zu spät

An einem kalten Februartag brechen in Europa alle Stromnetze zusammen. Der totale Blackout. Der italienische Informatiker Piero Manzano vermutet einen Hackerangriff und versucht, zu den Behörden durchzudringen - erfolglos ...

Sanna Seven Deers: Feuerblume: Roman

„Feuerblume“ erzählt die Geschichte einer jungen Frau, die aus dem behüteten, sicheren Alltag in einer norddeutschen Großstadt ausbricht. Die Suche nach sich selbst führt sie in ein kleines Dorf im kanadischen Westen ...

Mhairi McFarlane: Wir in drei Worten: Roman

Rachel und Ben. Zu Uni-Zeiten waren sie unzertrennlich. Beste Kumpels waren sie. Die Welt konnte ihnen nichts anhaben. Doch in der Nacht vor der Abschlussfeier ist etwas passiert. Seitdem haben sie sich nicht mehr gesehen ...

- John Green: Das Schicksal ist ein mieser Verräter: Roman
- Heidi Gebhardt: Tante Frieda: Ein Hohe-Tanne-Krimi
- Kai Twilfer: Schantall, tu ma die Omma Prost sagen!
- Thomas Thiemeyer: Valhalla: Thriller
- Manu B.: Betäubter Schrei
- Barbara Dussler: Und Engel gibt es doch: Eine 12-Jährige besiegt den Krebs - mit Mut und einem starken Helfer
- Nicola Förg: Donnerwetter: Kriminalroman
- Lois Wyse: Komisch, du siehst gar nicht aus wie eine Großmutter
- Flix: Heldentage: Comics
- Werner Hadulla: Limericks: Wie man freche Gedichte macht
- Geheimdienste in der Weltgeschichte: Von der Antike bis heute
- Linda Leaming: Das glücklichste Land der Welt: Mein Leben in Bhutan
- Martin Laußer: Tierspuren
- Jule Specht: Suche kochenden Betthasen: Was sie aus wissenschaftlichen Studien für die Liebe lernen können
- Hans-Joachim Lang: Die Frauen von Block 10: Medizinische Versuche in Auschwitz
- Randall Munroe: What if? Was wäre wenn: Wirklich wissenschaftliche Antworten auf absurde hypothetische Fragen
- David Servan-Schreiber: Die neue Medizin der Emotionen: Stress, Angst, Depressionen: Gesund werden ohne Medikamente
- Dalai Lama: Logik der Liebe: Aus den Lehren des Tibetischen Buddhismus für den Westen
- Rolf Dobelli: Die Kunst des klaren Handelns: 52 Irrwege, die Sie besser anderen überlassen
- Robert Betz: Willst du normal sein oder glücklich? Aufbruch in ein neues Leben und Lieben
- Catherine Saunders: Star Wars: Yodas Geheimnisse und andere Geschichten
- Sonja Kaiblinger: Rosen und Seifenblasen

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Dienstag, dem 17. November 2015

Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen:

Dienstag, der 3. November 2015

Rückblick - Seniorennachmittag in Calbitz

Am 30.09.2015 fand ein gemeinsamer Seniorennachmittag für die Ortsteile Luppa, Malkwitz und Calbitz in der Grundschule in Calbitz statt.



Mehr als 35 Seniorinnen und Senioren konnten begrüßt werden. Die Hortkinder führten das Märchen die „Bremer Stadtmusikanten“ als Musical auf, welches bei allen Gästen sehr gut ankam. Beim gemütlichen Kaffeetrinken ließen wir den Nachmittag ausklingen.

Wir möchten uns bei allen Hortkindern und Erzieherinnen nochmals herzlich bedanken und hoffen, dass das Sparschwein am Schluss gut gefüllt war.

Ihre Seniorenbetreuerin Heike Rode

Informationen aus der Schule

Der Start der GS Wermisdorf in das neue Schuljahr 2015/2016

Nach den erholsamen Sommerferien besuchen in diesem Schuljahr 110 Kinder in fünf Klassen unsere Schule. Und nachdem wir nun schon einige Wochen fleißig gelernt haben, warteten schon die ersten Überraschungen auf uns.

So erhielt unsere 1. Klasse Mitte September die ADAC-Westen, um auf dem Weg zur Schule gut gesehen zu werden.



Am 29.09.2015 erlebten alle Kinder eine sehr schöne Veranstaltung in der Apotheke Wermisdorf. Anlässlich des 25-jährigen Bestehens dieser, wurden wir eingeladen, die Apotheke zu be-

suchen. Jede Klasse arbeitete jeweils eine Stunde an verschiedenen Stationen - die Kinder konnten Tee, Puddingpulver und verschiedene Buttons herstellen, was allen viel Spaß gemacht hat.

Anschließend führte uns der Weg noch zum Glücksrad, an dem jeder sich noch einen Preis „erdrehen“ durfte. Diese Veranstaltung hat uns allen sehr gut gefallen und wir möchten uns ganz herzlich beim Team der Apotheke Wermsdorf für die Einladung und Durchführung bedanken.



Informationen der Vereine

Übungsleiterlehrgang beim TVW und FSV Blau-Weiß Wermsdorf

Am 25.09. und 26.09.15 haben 15 Übungsleiter vom TVW und FSV Blau-Weiß Wermsdorf an der Fortbildung zur Verlängerung ihrer Übungsleiterlizenz teilgenommen.



Am ersten Tag ging es um die „Erste Hilfe“. Frau Dr. med. K. Auerbach hat uns in Theorie und Praxis gezeigt, wie wichtig es ist, bei Unfällen und medizinischen Notfällen richtig zu reagieren und zu handeln, im Sport und im Alltag. Wir übten an der Puppe Wiederbelebung und gegenseitig die stabile Seitenlage.

Am nächsten Tag trafen wir uns früh in der Turnhalle mit Frau Barth, Yogatrainerin, zum Yogatraining. Die Übungen waren vielfältig, vom Anfänger bis zum Fortgeschrittenen. Viele hatten sich diese Sportart nicht so anstrengend vorgestellt, wir kamen ganz schön ins Schwitzen und haben viel gelernt. Einen Teil dieser Übungen kann jeder Übungsleiter auch in seinem Training verwenden.

Nach dem Mittagessen ging es zum letzten Teil. Ulf Angerer hielt einen sehr interessanten Vortrag über psychologische As-

pekte von Kommunikation und Motivation im Trainingsbetrieb. Dank den Referenten für ihre lehrreichen Vorträge und Übungen, Achim Rosenthal für die Organisation und Frau Hentzschel für die Bewirtung.



Mutzschener Klänge!

Sie ist fertig - die erste CD des Spielmannszuges Mutzschen!

Mit Herzblut haben wir in den vergangenen Wochen daran gearbeitet, eine eigene CD in Produktion zu geben. Dazu trafen sich die Mitglieder zunächst zur Aufnahme der Märsche. Dafür mieteten wir uns im Kino Grimma ein, um dort gemeinsam mit den Profis vom C90 Studio aus Dresden die Titel einzuspielen. Unser herzliches Dankeschön geht an dieser Stelle an das Team vom Kino Grimma für die Unterstützung und an das Team vom C90 Studio für die gute Zusammenarbeit. Viele Aufnahmen waren nötig, bis uns die Titel auf der CD richtig gefielen. Mit viel Liebe zum Detail wurde am Cover und der Titelliste gefeilt, sodass wir nun unsere 1. CD in den Händen halten können.

Mein besonderer Dank geht an alle, die an der Produktion und am Projekt beteiligt waren. Wir sind sehr stolz darauf!



Die CD gibt es ab sofort für 10 EUR käuflich zu erwerben

- im Blumenmarkt Gey in Mutzschen, Untere Hauptstr. 13
- im Büro für Deutsche Vermögensberatung Melanie Karrer-Uhlemann & Julia von Durschefscky in Grimma, Gerichtswiesen 29
- freitags ab 17 Uhr direkt bei den Spielleuten in der Grundschule Mutzschen

Vielleicht ist unsere CD auch ein schönes Geschenk!

Melanie Karrer-Uhlemann
Spielmannszug Mutzschen e. V.

Sprech- und Öffnungszeiten



Gemeindeverwaltung Wermisdorf

Montag	geschlossen
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

Tel.: 034364 811-0

E-Mail: info@wermisdorf.de

www.wermisdorf.de

Das **Einwohnermeldeamt** hat an folgenden Samstagen von 9.00 bis 11.00 Uhr für Sie geöffnet: **24. Oktober 2015 und 21. November 2015**. Außerhalb der bekannten Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache auch Termine möglich.



Touristinformation Wermisdorf

Altes Jagdschloß 1, 04779 Wermisdorf

Tel.: 034364 81132

E-Mail: info@wermisdorf.de

Oktober - April

Montag - Freitag 9.00 Uhr - 15.00 Uhr

Achtung! Die Touristinformation ist vom **12. und 20.11.2015** geschlossen.



Zentralbibliothek Wermisdorf

im Fachkrankenhaus Hubertusburg gGmbH
Gebäude 63 (ehemals Poliklinik)/Krankenhausverwaltung

Montag	10.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Dienstag	10.00 - 14.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	10.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	10.00 - 13.00 Uhr
Telefon:	034364 62251
Fax:	01212-5-1673-8546
E-Mail:	bibliothek_wermisdorf@kh-hubertusburg.de

Polizei-posten Wermisdorf

Telefon: 034364 88380

Dienstag 10.00 - 14.00 Uhr

Donnerstag 13.00 - 18.00 Uhr

Abwasserzweckverband „Oberes Döllnitztal“

Mügel - Ortsteil Glossen, Mügelner Landstraße 4
(ehemaliges Verwaltungsgebäude der Gemeinde)

zu folgenden **Geschäftszeiten:**

Montag:	geschlossen - nach Vereinbarung
Dienstag:	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.30 Uhr
Mittwoch:	geschlossen - nach Vereinbarung
Donnerstag:	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag:	09.00 - 12.00 Uhr

Telefon:

Frau Röber 034362 2384-11

c.roeber@azvmuegeln.de

Frau Haubold 034362 2384-10

e.haubold@azvmuegeln.de

Herr Wache 034362 2384-12

th.wache@azvmuegeln.de

Fax: 034362 2384-14

Vertragsärztlicher Notfalldienst

Bei der **Vermittlung von Hausbesuchen** muss der Patient bei der Vermittlung für den vertragsärztlichen **Notfalldienst unter 116117** anrufen und den für den Patienten Dienst habenden Arzt erfragen.

Zu den **Zeiten des vertragsärztlichen Notfalldienstes**

- an Werktagen von 19.00 bis 7.00 Uhr,
- mittwochs und freitags ab 14.00 Uhr,
- an Samstagen, Sonn- und Feiertagen rund um die Uhr

wird **ein Dienst habender Arzt** die in dringenden Fällen erforderlichen Hausbesuche im Notfalldienstbereich durchführen. An den Wochenenden finden regulär Sprechstunden statt. Die Sprechzeiten können in der entsprechenden Arztpraxis erfragt werden.

Für lebensbedrohliche Zustände, wie Bewusstlosigkeit, heftiger Brustschmerz, schwere Atemnot, bei starken Blutungen sowie schweren Unfällen **ist der Rettungsdienst** zuständig und rund um die Uhr **über den Notruf 112** bei Bedarf **zu erreichen**.

Veranstaltungen

Überwintern im Paradies

Digitalprojektion von Günter Schmidt

Anita und Günter Schmidt machen es richtig. Wenn es Winter wird packen sie ihre Rucksäcke und wenn der Frühling kommt, kehren sie zurück. Während wir in Deutschland frieren, leben sie im Paradies.

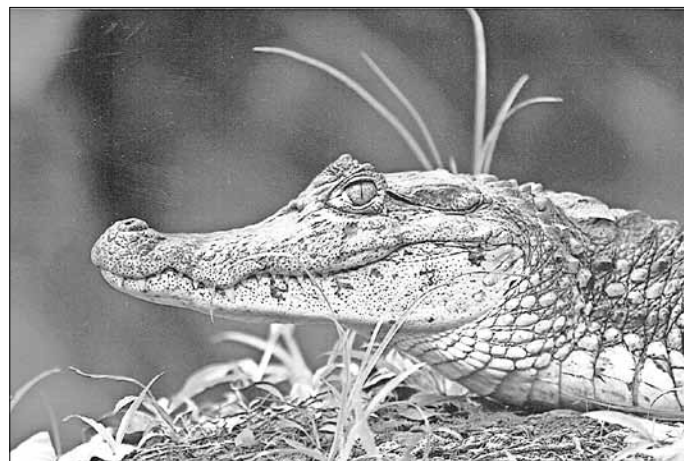
Das lag für die beiden Globetrotter in den letzten Jahren in Brasilien, der Dominikanischen Republik und in Costa Rica. Traumstrände vor der Haustür, Krokodile im Garten und teilweise vom Sternekokch versorgt - für Normalsterbliche scheint das unbezahlbar. Doch das können auch Sie haben!

Nach dieser Reisereportage mit hervorragenden Bildern, lustigen Reisegeschichten und einfühlsamer Musik müssen Sie nur noch ihrem Chef mitteilen, dass er künftig im Winter auf Sie verzichten muss.

Sonntag, 1. November 2015 - 17:00 Uhr - Schlosssaal Altes Jagdschloß, Wermisdorf

Karten sind ab sofort in der Touristinformation Wermisdorf zum Preis von 8,00 EUR/6,00 EUR ermäßigt erhältlich. Restkarten gibt es an der Abendkasse zum Preis von 10,00 EUR.

Touristinformation Wermisdorf: Altes Jagdschloß 1, 04779 Wermisdorf Tel.: 034364 81132, info@wermisdorf.de



Gewöhnungsbedürftig - Krokodile im Garten ...

Veranstaltungen in der Gemeinde Wermsdorf Oktober/November 2015

Datum	Veranstaltung	Ort	Veranstalter
OKTOBER			
30.10.2015 18:30 Uhr	Halloweenfest mit Umzug	Calbitz	Heimatverein Calbitz e. V. Frau Elfrun Abert elfrun-abert@gmx.de www.calbitz.de
31.10.2015	Herbstfeuer	Mahlis	Feuerwehr Mahlis holgeroehmichen@gmx.de
31.10.2015 17:00 Uhr	Akkordeonkonzert mit Bettina Born	Evangelische Kirche, Wermsdorf	Evangelisches Kirchspiel Wermsdorf Frau Schiel schiel-wadewitz@web.de
NOVEMBER			
01.11. - 22.12.2015 10 - 19 Uhr	WERMSDORFER GÄNSE-MARKT	Gänsezucht Eskildsen	Gänsezucht Eskildsen Herr Eskildsen Tel.: 034364 8840 kontakt@eskildsen.de www.eskildsen.de
01.11.2015 10:30 Uhr	Jägergottesdienst mit den Grünhainer & Wermsdorfer Jagdhornbläsern	Evangelische Kirche, Wermsdorf	Jagdhornbläsergruppe „Hubertus“ Frau Matthew susan.mueller@web.de
01.11.2015 17:00 Uhr	Überwintern im Paradies Karten in der Touristinformation erhältlich: 8,00 EUR/6,00 EUR ermäßigt 10,00 EUR Abendkasse	Schlosssaal Altes Jagdschloß, Wermsdorf	Günther Schmidt Karten: Touristinformation Wermsdorf Tel.: 034364 81132 info@wermsdorf.de www.wermsdorf.de
08.11.2015 17:00 Uhr	Klezmer-Musik mit Familie Schiel	Evangelische Kirche, Wermsdorf	Evangelisches Kirchspiel Wermsdorf Frau Schiel schiel-wadewitz@web.de
15.11.2015 17:00 Uhr	„Eine Amerikanerin in Sachsen“ MaryBeth Mueller, Gesang und Marcus Ludwig, Klavier Karten in der Touristinformation erhältlich: 15,00 EUR	Ovalsaal, Schloss Hubertusburg	Touristinformation Wermsdorf Tel.: 034364 81132 info@wermsdorf.de www.wermsdorf.de
28.11.2015	Verkehrsteilnehmerschulung	Collm	Feuerwehr Collm Herr Lippert ff.collm@gmail.com www.bergtreue-collm.de
28.11.2015 14:00 Uhr	Weihnachtsmarkt	Pfarrhof Luppa	Heimatverein Luppa e. V. Frau Uhde karinuhde@onlinehome.de www.heimatverein-luppa.de
28.11.2015 16:00 Uhr	Weihnachtsbaum aufstellen und schmücken	Calbitz	Heimatverein Calbitz e. V. Frau Abert elfrun-abert@gmx.de www.calbitz.de
28.11.2015 16:30 Uhr	Weihnachtsbaumstellen	Dorfplatz, Collm	Feuerwehr Collm Herr Lippert ff.collm@gmail.com www.bergtreue-collm.de
28.11.2015 18:00 Uhr	Weihnachtsbasteln	Collm	Heimatverein „Bergtreue“ Collm e. V. Frau Krause ckcollm@t-online.de www.bergtreue-collm.de
29.11.2015 15 - 17 Uhr	Adventsreiten	Reitstall Petra Sachse, Calbitz	Reitverein Calbitz e. V. chiver@t-online.de
29.11.2015 13:00 Uhr	Advent im Alten Jagdschloß	Altes Jagdschloß Wermsdorf	Touristinformation Wermsdorf Tel.: 034364 81132 info@wermsdorf.de www.wermsdorf.de
29.11.2015 19:00 Uhr	Malkwitzer Weihnachtsmarkt	Dorfplatz Malkwitz	Heimatverein „Traditionspflege“ Malkwitz e. V. Herr Leuschner heimatverein@malkwitz-sachsen.de www.malkwitz-sachsen.de



Jägergottesdienst

Die Wermsdorfer Jagdhornbläsergruppe „Hubertus“ lädt anlässlich des Hubertustages zu einem Jägergottesdienst mit den „Grünhainer Jagdhornbläsern“ ein. Traditionsgemäß erklingt **am Sonntag, dem 1. November 2015, um 10:30 Uhr**, die Hubertusmesse im Rahmen eines Jägergottesdienstes **in der Evangelischen Kirche zu Wermisdorf**. Dieser Gottesdienst klingt mit Jagdsignalen der Grünhainer und Wermsdorfer Jagdhornbläser im Hof des Pfarrhauses aus.

Alle Interessierte sind recht herzlich eingeladen.

Eine Amerikanerin in Sachsen

Konzert am 15.11.2015

Ich werde am meisten gefragt: „Von Florida nach Wermisdorf! Wie ist denn das passiert?“ Erklären kann ich am besten, durch eine gemeinsame musikalische Reise über den Atlantik. Ich würde mich freuen, wenn Sie auch dabei sind. Darum lade ich Sie herzlich ein, zu entdecken, was diese „Amerikanerin in Sachsen“ hier zu suchen hat. 15. November 2015, 17.00 Uhr Ovalsaal, Schloss Hubertusburg, Wermisdorf
Karten 15 Euro, erhältlich im Vorverkauf der Touristinformation Wermisdorf.

Hubertusburg im Lichterschein 2. Advent, Sonntag, 06.12.2015, ab 11.30 Uhr

Die Königliche Jagdresidenz Hubertusburg im weihnachtlichen Glanz:

- kulinarische Angebote,
 - Geschenkideen,
 - Handwerkskunst,
 - weihnachtliches Werkeln,
 - Nikolaus-Besuch,
 - Schatzsuche mit Adventsüberraschungen,
 - Führungen im weihnachtlichen Lichterschein, Blaue Stunde im Schloss Hubertusburg, Weihnachtslotterie und vieles andere mehr
- UND - WEIHNACHTLICHE KLÄNGE (!).



Genauere Informationen über unsere Ausgänge in der Touristinformation, am Alten Jagdschloß und in Schloss Hubertusburg, auf den web-sites www.freundeskreis-hubertusburg.de und www.hubertusburg-wermisdorf.de, über die Medien und telefonisch unter: 0157 77167914.



Kirche Luppaa

20.11.2015 - 19.30 Uhr

21.11.2015 - 19.30 Uhr



Wir laden ein, die Einzigartigkeit des Kirchenraumes wahrzunehmen über

Licht

Klang

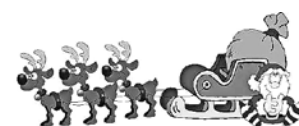
Bild

Sprache

Der Raum selbst wird in seiner Ursprünglichkeit, seiner Architektur, Geschichte und Kunst belassen - spezielle Lichtinstallationen verändern die Wahrnehmung individueller Details

Theatre de Luna
034362/33696 - 0179/2113466
theatredeluna@web.de

Einladung zur Seniorenweihnachtsfeier



Der Bürgermeister und die Gemeindeverwaltung laden alle Seniorinnen und Senioren der Gemeinde aus den Ortsteilen

Calbitz, Malkwitz, Luppaa und Collm am 01.12.2015, um 13:30 Uhr, und aus

Wermisdorf mit Reckwitz, sowie den Ortsteilen Lampersdorf, Liptitz, Mahlis, Gröppendorf, Wiederoda und Wadewitz am 02.12.2015, um 13:30 Uhr, zu unserer diesjährigen Weihnachtsfeier in die **Gaststätte „Grüne Tanne“ nach Calbitz** ein.

Bei Teilnahme ist ein Unkostenbeitrag von **5,00 EUR/Person** zu entrichten.

Es werden Sonderbusse in Wermisdorf und in den einzelnen Ortsteilen eingesetzt. Der Fahrpreis beträgt für Hin- und Rückfahrt **pro Person 2,00 EUR**. Diese Beträge sind bei Anmeldung zu entrichten! Über Ihre Teilnahme würden wir uns sehr freuen.

Anmeldungen können bis zum **20.11.2015** persönlich in der Seniorenbetreuung Montag - Donnerstag in der Zeit von 10:00 - 12:00 Uhr und zu unseren Seniorennachmittagen in den Ortsteilen entgegen genommen werden. Spätere Anmeldungen sind aus organisatorischen Gründen nicht mehr möglich!!!

Ihre Seniorenbetreuerin Heike Rode

Seniorenreisen

„Wenn jemand eine Reise tut, so kann er was erzählen.“
(Matthias Claudius)

15. Dezember 2015 - DDR-Weihnacht beim Rosenwirt

Zu unserer letzten Fahrt in diesem Jahr laden wir nach Winkel bei Bad Liebenwerda zum Rosenwirt ein. Zur „DDR-Weihnacht“ erwartet uns nach der Begrüßung ein Zwei-Gang-Menü und ein kurzweiliges, weihnachtliches

Programm. Anschließend gibt es eine gemütliche Kaffeetafel und es wird zum Tanz gebeten. (Preis: **53,00 Euro**) Anmeldungen können **bis 17.11.2015** telefonisch unter 034364 81129 oder persönlich in der Seniorenbetreuung Montag - Donnerstag in der Zeit von 10:00 - 12:00 Uhr und zu unseren Seniorennachmittagen in den Ortsteilen entgegen genommen werden.

Ihre Seniorenbetreuerin Heike Rode



Hier treffen sich Senioren im November 2015

3. November 14:00 Uhr	Wermisdorf im Landgasthof „Zur Guten Quelle“, Wermisdorf Vortrag: „Hausnotruf“ mit Frau Schmiedel vom Deutschen Roten Kreuz
9. November 14:00 Uhr	Malkwitz im Kulturraum des Agrargutes, Malkwitz Vortrag: „Mach mal Pause - Auszeit für pflegende Angehörige“ mit Frau Sindermann
10. November 14:30 Uhr	Calbitz in der Gaststätte „Grüne Tanne“, Calbitz Vortrag: „Mach mal Pause - Auszeit für pflegende Angehörige“ mit Frau Sindermann
11. November 14:00 Uhr	Liptitz in der „Alten Taschupa“, Liptitz Vortrag: „Gesunder Darm“ mit Frau Zosel von der Schwanen-Apotheke Wermisdorf
17. November 14:00 Uhr	Lampersdorf in der Feuerwehr, Lampersdorf Vortrag: „Mach mal Pause - Auszeit für pflegende Angehörige“ mit Frau Sindermann
24. November 14:00 Uhr	Luppa im Pfarrhaus der Kirche, Luppa Vortrag: „Hausnotruf“ mit Frau Schmiedel vom Deutschen Roten Kreuz
25. November 14:00 Uhr	Mahlis in der Gaststätte „Strobach“, Mahlis Vortrag: „Neue Mobilität im Alter“ mit Frau Neider vom Sanitätshaus „Alippi“, Oschatz
26. November 14:00 Uhr	Collm im „Kleinen Café am Collm“, Collm Vortrag: „Hausnotruf“ mit Frau Schmiedel vom Deutschen Roten Kreuz

Frau Irma Littmann	am 17.11.	zum 79. Geburtstag
Herr Anton Staudt	am 18.11.	zum 74. Geburtstag
Frau Iris Reimer	am 19.11.	zum 71. Geburtstag
Frau Elfriede Graßnick	am 19.11.	zum 84. Geburtstag
Frau Gerda Kaden	am 21.11.	zum 74. Geburtstag
Frau Karin Heger	am 22.11.	zum 74. Geburtstag
Herr Heinz Krause	am 23.11.	zum 79. Geburtstag
Herr Siegfried Wolf	am 23.11.	zum 74. Geburtstag
Frau Erika Fonfara	am 25.11.	zum 89. Geburtstag
Herr Frieder Oschatz	am 25.11.	zum 75. Geburtstag
Frau Helga Pappisch	am 28.11.	zum 80. Geburtstag
Frau Gisela Mett	am 29.11.	zum 73. Geburtstag
Calbitz		
Herr Dr. Ulrich Hofmann	am 01.11.	zum 73. Geburtstag
Herr Paul Reiter	am 04.11.	zum 88. Geburtstag
Frau Gertraud Müller	am 12.11.	zum 70. Geburtstag
Frau Adeline Köhler	am 15.11.	zum 76. Geburtstag
Frau Ingeborg Gumpert	am 18.11.	zum 86. Geburtstag
Herr Walter Sachse	am 25.11.	zum 87. Geburtstag
Frau Gisela Heyne	am 29.11.	zum 83. Geburtstag
Collm		
Frau Christina Reichel	am 12.11.	zum 72. Geburtstag
Herr Werner Lippert	am 16.11.	zum 78. Geburtstag
Herr Rudolf Wohllebe	am 22.11.	zum 76. Geburtstag
Frau Ilse Wohllebe	am 25.11.	zum 81. Geburtstag
Lampersdorf		
Frau Helga Rosse	am 04.11.	zum 83. Geburtstag
Herr Hartmut Schmidt	am 16.11.	zum 71. Geburtstag
Herr Rudolf Hauck	am 17.11.	zum 83. Geburtstag
Liptitz		
Herr Johannes Schmidt	am 13.11.	zum 81. Geburtstag
Frau Helga Richter	am 26.11.	zum 78. Geburtstag
Wiederoda		
Herr Helmut Arlt	am 25.11.	zum 85. Geburtstag
Herr Joachim Sindermann	am 26.11.	zum 74. Geburtstag
Luppa		
Frau Ingeborg Hoßbach	am 03.11.	zum 75. Geburtstag
Herr Fritz Sacher	am 04.11.	zum 74. Geburtstag
Frau Brigitta Simlak	am 06.11.	zum 80. Geburtstag
Frau Ursula Dähne	am 13.11.	zum 78. Geburtstag
Frau Ursula Kunz	am 24.11.	zum 92. Geburtstag
Frau Jutta Kühn	am 26.11.	zum 74. Geburtstag
Mahlis		
Herr Dieter Riemer	am 04.11.	zum 73. Geburtstag
Herr Ralf Hempel	am 14.11.	zum 73. Geburtstag
Frau Ruth Nachsel	am 17.11.	zum 84. Geburtstag
Herr Werner Ludwig	am 23.11.	zum 86. Geburtstag
Herr Helmut Schattling	am 30.11.	zum 81. Geburtstag
Gröppendorf		
Frau Hannelore Richter	am 30.11.	zum 78. Geburtstag
Malkwitz		
Herr Karl-Heinz Kunze	am 09.11.	zum 73. Geburtstag
Frau Beate Freiberg	am 21.11.	zum 73. Geburtstag

Terminänderung vorbehalten!

Geburtstage

Herzliche Glückwünsche
unseren Seniorinnen und
Senioren
im November 2015



Wermisdorf mit Reckwitz

Frau Gudrun Süß	am 01.11.	zum 76. Geburtstag
Frau Elfriede Striegler	am 03.11.	zum 86. Geburtstag
Herr Wolfgang Pfüller	am 03.11.	zum 81. Geburtstag
Frau Rosemarie Weber	am 05.11.	zum 81. Geburtstag
Frau Ingrid Büttner	am 05.11.	zum 77. Geburtstag
Frau Monika Bistrütz	am 07.11.	zum 80. Geburtstag
Frau Ilona Märtens	am 07.11.	zum 77. Geburtstag
Herr Siegfried Stockmann	am 08.11.	zum 82. Geburtstag
Herr Lothar Dinter	am 08.11.	zum 74. Geburtstag
Frau Anneliese Drigalla	am 09.11.	zum 84. Geburtstag
Frau Brigitte Haufe	am 10.11.	zum 72. Geburtstag
Frau Friederike Clauß	am 10.11.	zum 78. Geburtstag
Frau Gisela Träger	am 10.11.	zum 75. Geburtstag
Frau Hildegard Prockl	am 14.11.	zum 74. Geburtstag
Frau Margot Mößlang	am 15.11.	zum 74. Geburtstag
Herr Peter-Christian Bauke	am 15.11.	zum 79. Geburtstag
Frau Dagmar Richter	am 16.11.	zum 71. Geburtstag

Anzeige

Torsten Petzold



Fahrdienst und Mietwagen

- Kur-, Dialyse- u. Krankenkassenfahrten
- Vertragspartner aller Krankenkassen
- Privat- u. Kleinbusfahrten bis 8 Personen
- Einkaufsfahrten sowie Flughafentransfer

kompetent * freundlich * zuverlässig

04769 Mügeln · Volksgutweg 16b

Tel./Fax (03 43 62) 3 11 19 oder (01 74) 3 72 03 19